

Amtsblatt der Europäischen Union

C 34



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

30. Januar 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 34/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10680 — PERMIRA / SESTANT / KEDRION / BPL) ⁽¹⁾	1
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 34/02	Euro-Wechselkurs — 27. Januar 2023	2
--------------	--	---

Rat

2023/C 34/03	Mitteilung an NTV/NTV Mir, Rossiya 1, REN TV und Pervyi Kanal hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	3
--------------	---	---

Europäische Kommission

2023/C 34/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4
2023/C 34/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	5
2023/C 34/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 34/07	Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen — Gründung eines Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))	7
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 34/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	11
2023/C 34/09	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	18
2023/C 34/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	26
2023/C 34/11	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	33

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10680 — PERMIRA / SESTANT / KEDRION / BPL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 34/01)

Am 5. August 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10680 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Januar 2023

(2023/C 34/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0865	CAD	Kanadischer Dollar	1,4479
JPY	Japanischer Yen	141,10	HKD	Hongkong-Dollar	8,5061
DKK	Dänische Krone	7,4378	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6759
GBP	Pfund Sterling	0,87885	SGD	Singapur-Dollar	1,4277
SEK	Schwedische Krone	11,2108	KRW	Südkoreanischer Won	1 341,37
CHF	Schweizer Franken	1,0017	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,7185
ISK	Isländische Krone	154,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3690
NOK	Norwegische Krone	10,7600	IDR	Indonesische Rupiah	16 281,15
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6116
CZK	Tschechische Krone	23,826	PHP	Philippinischer Peso	59,187
HUF	Ungarischer Forint	388,85	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,7085	THB	Thailändischer Baht	35,702
RON	Rumänischer Leu	4,8965	BRL	Brasilianischer Real	5,5104
TRY	Türkische Lira	20,4365	MXN	Mexikanischer Peso	20,3678
AUD	Australischer Dollar	1,5289	INR	Indische Rupie	88,6720

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RAT

Mitteilung an NTV/NTV Mir, Rossiya 1, REN TV und Pervyi Kanal hinsichtlich der Anwendung des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(2023/C 34/03)

Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die in Artikel 4g des Beschlusses 2014/512/GASP ⁽¹⁾ und Artikel 2f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ⁽²⁾ genannten restriktiven Maßnahmen ab 1. Februar 2023 für alle unter Nummer 2 des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2022/2478 ⁽³⁾ und in Anhang V der Verordnung (EU) 2022/2474 ⁽⁴⁾ aufgeführten Organisationen gelten sollen.

Die betroffenen Organisationen werden hiermit davon unterrichtet, dass sie beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen können, dass der Beschluss, ihnen restriktive Maßnahmen aufzuerlegen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 26. Mai 2023 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2014/512/GASP regelmäßig durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 322 I vom 16.12.2022, S. 614.

⁽⁴⁾ ABl. L 322 I vom 16.12.2022, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 34/04)



Nationale Seite der von San Marino neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen dieselben technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: San Marino

Anlass: Der 200. Todestag von Antonio Canova

Beschreibung des Münzmotivs: In der Mitte des inneren Münzrings ist die Göttin Hebe abgebildet; die Abbildung geht auf das Werk von Antonio Canova zurück, das sich in der Kunstgalerie des städtischen Museums San Domenico in Forlì befindet. Um die Abbildung herum finden sich die Aufschriften „CANOVA“ und „SAN MARINO“. Links erscheinen das Jahr „1822“ und die Initialen des Künstlers Antonio Vecchio und rechts das Ausgabejahr „2022“ und der Buchstabe „R“ als Zeichen der Münze von Rom.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 55 000

Ausgabedatum: Oktober 2022

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 34/05)

*Nationale Seite der von San Marino neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: San Marino**Anlass:** 530. Todestag von Piero della Francesca

Beschreibung des Münzmotivs: In der Münzmitte ist Federico da Montefeltro im Profil dargestellt. Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem Dyptichon des Herzogs und der Herzogin von Urbino, das sich in den Uffizien (Florenz) befindet. Halbkreisförmig ist auf der linken Seite „SAN MARINO“ und auf der rechten Seite „PIERO DELLA FRANCESCA“ eingeprägt. Unmittelbar rechts des Porträts sind die Jahre 1492 und 2022, der Buchstabe R für die Münze von Rom sowie die Initialen der Münzdesignerin Claudia Momoni, „C.M.“, angegeben.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 55 000**Ausgabedatum:** Oktober 2022

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 34/06)

*Nationale Seite der von Monaco neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Monaco**Anlass:** 100. Todestag von Fürst Albert I.**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt das Porträt von Fürst Albert I. Linkerhand befindet sich der Name des Ausgabestaates „MONACO“ und rechterhand das Ausgabejahr „2022“. Am unteren Rand des Münzinneren ist der Schriftzug „ALBERT I°“ zu erkennen, gefolgt von den Jahreszahlen „1848-1922“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 15 000**Ausgabedatum:** September 2022

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen

Gründung eines Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2023/C 34/07)

I.1) **Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner**

Eingetragene Bezeichnung: Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee EVTZmbH

Eingetragener Sitz: c/o Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Deutschland

Ansprechpartner: Markus Rhomberg

Internetadresse des Verbunds: www.wissenschaftsverbund.org

I.2) **Dauer des Verbunds:**

Dauer des Verbunds: unbeschränkt

Datum der Registrierung: 28.12.2022

II. **ZIELE**

Ziele und Aufgaben sind die Verfestigung und der Ausbau grenzüberschreitender Zusammenarbeit in der Vierländerregion Bodensee in den folgenden Handlungsfeldern:

1. Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer
2. Lehre
3. Hochschulorganisation
4. Partnerschaften und Dienstleistungen

III. **ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS**

Englische Bezeichnung: Lake Constance Arts & Sciences Association

IV. **MITGLIEDER**

IV.1) **Gesamtzahl der Verbundsmitglieder:** 25

IV.2) **Staatszugehörigkeit der Verbundsmitglieder:** Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein

IV.3) **Angaben zu den Mitgliedern**

1. **Amtliche Bezeichnung:** OST – Ostschweizer Fachhochschule

Postanschrift: Oberseestrasse 10, Postfach 1475, 8640 Rapperswil-Jona, Schweiz

Internetadresse: www.ost.ch

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

2. **Amtliche Bezeichnung:** Zürcher Hochschule der Künste

Postanschrift: Pfingstweidstrasse 96, 8005 Zürich, Schweiz

Internetadresse: www.zhdk.ch

Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

3. **Amtliche Bezeichnung:** Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Postanschrift: Gertrudstrasse 15, 8401 Winterthur, Schweiz
Internetadresse: www.zhaw.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
4. **Amtliche Bezeichnung:** Universität Zürich
Postanschrift: Rämistrasse 71, 8006 Zürich, Schweiz
Internetadresse: www.uzh.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
5. **Amtliche Bezeichnung:** Universität St.Gallen
Postanschrift: Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen, Schweiz
Internetadresse: www.unisg.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
6. **Amtliche Bezeichnung:** HfH – Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
Postanschrift: Schaffhauserstrasse 239, 8057 Zürich, Schweiz
Internetadresse: www.hfh.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
7. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule St.Gallen
Postanschrift: Notkerstrasse 27, 9000 St. Gallen; Schweiz
Internetadresse: www.phsg.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
8. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule Schaffhausen
Postanschrift: Ebnatstrasse 80, 8200 Schaffhausen, Schweiz
Internetadresse: www.phsh.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
9. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule Thurgau
Postanschrift: Unterer Schulweg 3, 8280 Kreuzlingen, Schweiz
Internetadresse: www.phtg.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
10. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule Zürich
Postanschrift: Lagerstrasse 2, 8090 Zürich, Schweiz
Internetadresse: www.phzh.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
11. **Amtliche Bezeichnung:** SHLR Schweizer Hochschule für Logopädie
Postanschrift: Seminarstrasse 27, 9400 Rorschach, Schweiz
Internetadresse: www.shlr.ch
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

12. **Amtliche Bezeichnung:** Universität Liechtenstein
Postanschrift: Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internetadresse: www.uni.li
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
13. **Amtliche Bezeichnung:** Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik
Postanschrift: Reichenfeldgasse 9, 6800 Feldkirch, Österreich
Internetadresse: www.vlk.ac.at
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
14. **Amtliche Bezeichnung:** Fachhochschule Vorarlberg GmbH
Postanschrift: Hochschulstraße 1, 6850 Dornbirn, Österreich
Internetadresse: www.fhv.at
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
15. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Postanschrift: Liechtensteiner Str. 33-37, 6800 Feldkirch, Österreich
Internetadresse: www.ph-vorarlberg.ac.at
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
16. **Amtliche Bezeichnung:** Zeppelin Universität Friedrichshafen
Postanschrift: Am Seemooser Horn 20, 88045 Friedrichshafen, Deutschland
Internetadresse: www.zu.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
17. **Amtliche Bezeichnung:** Universität Konstanz
Postanschrift: Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz, Deutschland
Internetadresse: www.uni-konstanz.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
18. **Amtliche Bezeichnung:** Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
Postanschrift: Schultheiß Koch Platz 3, 78647 Trossingen, Deutschland
Internetadresse: www.hfm-trossingen.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
19. **Amtliche Bezeichnung:** Duale Hochschule Baden-Württemberg DHBW
Postanschrift: Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart, Deutschland
Internetadresse: www.dhbw.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts

-
20. **Amtliche Bezeichnung:** Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Postanschrift: Anton-Günther-Straße 51, 72488 Sigmaringen, Deutschland
Internetadresse: www.hs-albsig.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
21. **Amtliche Bezeichnung:** Hochschule Furtwangen
Postanschrift: Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, Deutschland
Internetadresse: www.hs-furtwangen.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
22. **Amtliche Bezeichnung:** Hochschule Kempten
Postanschrift: Bahnhofstraße 61, 87435 Kempten (Allgäu), Deutschland
Internetadresse: www.hs-kempten.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
23. **Amtliche Bezeichnung:** Hochschule Konstanz HTWG
Postanschrift: Alfred-Wachtel-Straße 8, 78462 Konstanz, Deutschland
Internetadresse: www.htwg-konstanz.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
24. **Amtliche Bezeichnung:** Pädagogische Hochschule Weingarten
Postanschrift: Kirchpl. 2, 88250 Weingarten, Deutschland
Internetadresse: www.ph-weingarten.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
25. **Amtliche Bezeichnung:** RWU – Hochschule Ravensburg-Weingarten
Postanschrift: Doggenriedstraße, 88250 Weingarten, Deutschland
Internetadresse: www.rwu.de
Art des Mitglieds: Einrichtung des öffentlichen Rechts
-

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 34/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bonnezeaux“

PDO-FR-A0926-AM03

Datum der Mitteilung: 11.11.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindegchlüssel

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegchlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigsten Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Abstand zwischen den Rebstöcken

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Schnitt

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. **Reife**

Der Mindestzuckergehalt der Trauben wurde von 238 g/l auf 255 g/l angehoben. Mit der Anhebung wird die Qualität der Weine gesteigert, bei denen es sich um Weine mit Restzucker handelt.

Um den Schwierigkeiten bei der Gärung der zuckerreichsten Moste Rechnung zu tragen, wurde für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 18 % vol der minimale vorhandene Alkoholgehalt auf 11 % vol gesenkt und für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 18 % vol der Grenzwert für den vorhandenen Alkoholgehalt aufgehoben.

Punkt 4 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. **Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung**

Der maximale Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung durch teilweise Konzentrierung des Mostes wird von 19 % vol auf 18 % vol gesenkt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

6. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem anstelle des Jahres 2018 auf das Jahr 2021 Bezug genommen wird.

Punkt 8 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

7. **Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Wichtigste zu kontrollierende Aspekte**

Die Traubenlese von Hand in mehreren Durchgängen wird den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten hinzugefügt.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

9. **Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einigen Dokuments mit sich.

10. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einigen Dokuments mit sich.

11. **Kennzeichnung**

Die Kennzeichnungsvorschriften für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden präzisiert und harmonisiert. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Punkt 9 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Bonnezeaux

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Es handelt sich um stille Weißweine aus überreifen Trauben (natürliche Aufkonzentrierung am Stock mit oder ohne Edelfäule). Sie sind kräftig und ausgesprochen lieblich. Gleichzeitig weisen sie komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) und eine sanft goldene, grün schimmernde Farbe auf. Sie weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 51 g/l auf. Die Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 18 % vol weisen nach der Gärung einen minimalen vorhandenen Alkoholgehalt von 11 % vol auf. Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den im Unionsrecht festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

Eine Anreicherung ist entsprechend der in der Produktspezifikation festgelegten Regeln zugelassen.

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

2. *Pflanzdichte*

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen.

Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erhoben werden, sofern die in der vorliegenden Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen über das Aufbinden und die Laubwandhöhe eingehalten werden. Auf diesen Rebflächen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen nicht mehr als 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.

3. *Schnitt*

Anbauverfahren

Die Reben werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten. In dem 11-12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock höchstens 10.

4. *Ernte*

Anbauverfahren

Die Trauben werden in mehreren Durchgängen von Hand gelesen.

5. *Bewässerung*

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

5.2. *Höchstserträge*

30 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Alle Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinde des Departments Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindecchlüssels von 2021 umfasst: Bellevigne-en-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinde Thouarcé).

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) eingesehen werden.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Chenin B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1.

1. *Angaben zum geografischen Gebiet*

a) - *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das im Herzen des Weinbaugebiets Anjou gelegene geografische Gebiet beschränkte sich im Jahr 2021 auf die Teilgemeinde Thouarcé. Quer durch das Gebiet dieser im Département Maine-et-Loire gelegenen Gemeinde verläuft der Fluss Layon. Auf der rechten Uferseite liegt der ganz oben auf einem steilen Hang angesiedelte Weiler „Bonnezeaux“. Der Name des Weilers „Bonnezeaux“ geht vermutlich auf eisenhaltige Quellen zurück.

Die Rebflächen befinden sich auf drei aneinander anschließenden Hängen mit Südwestlage („La Montagne“, „Beauregard“ und „Fesles“), die gemeinsam einen 2 800 m langen und 500 m breiten Streifen bilden. Das Gefälle dieser Hänge beläuft sich auf ca. 15 % bis 20 %; besonders steil ist es an der Westseite des „Beauregard“ sowie am mittleren Hügel, der seinen Namen „La Montagne“ (Berg) somit verdienstermaßen trägt und dessen Fuß sich unweit des Weilers „Petit Bonnezeaux“ befindet. Nördlich dieser drei abgegrenzten Hänge befindet sich ein leicht hügeliges Plateau mit einer durchschnittlichen Höhe von 90 Metern, während der Layon auf einer Höhe von 29 Metern fließt.

Das Grundgestein ist Teil der „Saint-Georges-sur-Loire-Kette“, bei der es sich um eine Schiefer-Sand-Formation handelt, die aus dem Oberordovizium bis Unterdevon stammt. Es ist – insbesondere auf dem „Fesles“-Hang – zuweilen von den aus dem Cenoman stammenden Kies-Lehm- oder Sand-Lehm-Schichten überzogen. Während der Schiefersockel durch die Erosion der Böden freigelegt wurde, sind die Sand- und Tonschichten auf der Rückseite des Hangs und auf dem Plateau noch erhalten. Hinzu kommt, dass die Böden in den für die Traubenlese genau abgegrenzten Parzellen eine geringe Tiefe sowie einen sehr hohen Anteil an grobkörnigen, grau-grünlichen und zuweilen weinroten Elementen aufweisen. Ihre Wasserreserven belaufen sich auf weniger als 100 mm und ihre Drainagekapazität ist ausgezeichnet.

Im geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes Meeresklima und die Niederschlagsmenge ist gering, da es durch die höheren Höhenzüge des Choletais und der Mauges vor Meeresfeuchtigkeit geschützt wird. Örtlich sind die Hänge dem hauptsächlich aus südwestlicher und westlicher Richtung kommenden Wind ausgesetzt. Die jährliche Niederschlagsmenge beläuft sich auf rund 550-600 mm, während in den Höhenlagen des Choletais und der Mauges mehr als 800 mm erreicht werden. Während des Vegetationszyklus der Reben liegen die Niederschläge hier rund 100 mm unter dem Niederschlagsmittel des Departements. Die mediterrane Flora, die sich ausschließlich an diesen Hängen entwickelt, zeugt von dieser relativen Trockenheit und den Temperaturen, die höher sind als jene der umliegenden Gegenden.

b) - *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Die wahrscheinlich aus der Region Anjou stammende Rebsorte Chenin B hat in „Bonnezeaux“ ideale Wachstumsbedingungen vorgefunden. Die widerstandsfähige Rebsorte zeigt ihr Potenzial in Lagen, die von schwierigen Bodenbedingungen geprägt sind.

Die Winzer haben sehr schnell erkannt, dass es vorteilhaft ist, diese Sorte bei fortgeschrittener Reife nach besonderen Techniken zu lesen. Graf Odart erklärt in seinem Werk „Traité des cépages“ (Abhandlung über Rebsorten) aus dem Jahr 1845: „Es muss auch die Bedingung hinzugefügt werden, dass die Lese erst bei fortgeschrittenem Reifegrad erfolgen darf, wie er gegen Allerheiligen erreicht wird, wenn die vom Regen aufgeweichte Schale der Weinbeeren abzusterben beginnt.“ Die Überreife ist also Bestandteil des Ernteziels. Jullien schreibt im Jahr 1816 in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete): „In den Spitzenlagen wird mehrmals gelesen; die ersten beiden Schnitte, bei denen allein die reifsten Reben geerntet werden, liefern die Weine, die ins Ausland verschickt werden; diejenigen, die man mit dem dritten Schnitt herstellt, verbleiben als Landweine in der Region.“

Die von den Erzeugern im Laufe vieler Generationen angestellten Beobachtungen und Analysen haben den „Bonnezeaux“-Weinen eine Spitzenstellung innerhalb des Anjou eingebracht. Der englische Geograf William Guthrie (1708-1770) erläutert in der 1802 erschienenen Übersetzung seines Werkes „Nouvelle Géographie Universelle“ (Neue universelle Geographie): „Die Weine aus Anjou lassen sich in drei Klassen unterteilen. Jene der ersten Klasse werden in den Dörfern Faye, Saint-Lambert, Rablé, Maligny, Chavagne und Thouarcé gelesen, wo die Weinlage Bonnezeaux zu finden ist.“

Über den erstklassigen Ruf des Weinbaugebiets „Bonnezeaux“ besteht in allen nachfolgenden Epochen Einigkeit. Sein Aufschwung wird durch die Reblauskrise in erheblichem Maße gebremst, sodass dann nur noch ein lokaler Markt versorgt wird. Dass der inländische Markt zurückerobert werden kann und die Weine erneut jenseits der französischen Grenzen Absatz finden, verdankt sich der Tatkraft und der ehrlichen Arbeit der Gemeinschaft der Erzeuger der „Bonnezeaux“-Weine, die Wert darauf legen, die Praxis der geringen Erträge und der Lese in mehreren Durchgängen beizubehalten. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bonnezeaux“ wird am 6. November 1951 anerkannt.

8.2.

2 - *Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts*

Die Weine werden aufgrund der Kraft, durch die sie sich auszeichnen, geschätzt. Mit ihrem besonders lieblichen Aroma, das sie einem hohen Gehalt an vergärbaren Zuckern verdanken, gehen komplexe Fruchtaromen (von Trockenfrüchten und exotischen Früchten, weißen Blüten usw.) einher, die ihre oftmals sanft goldene, grün schimmernde Farbe nicht errahnen lässt. Durch das Gleichgewicht aus Säure, Alkohol und Geschmeidigkeit können die Weine ihre Komplexität im Laufe der Jahre noch ausbauen.

3 - *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das Weinbaugebiet ist dank seiner Steilhänge mit Südwestlage und seiner flachgründigen und steinigen Böden mit ihrem außergewöhnlichen Wärmeverhalten einem frühzeitigen Vegetationszyklus und einer vorzeitigen Reifung der Rebsorte Chenin B förderlich. Die vorherrschenden Winde, denen die Hänge ausgesetzt sind, ermöglichen im Zusammenspiel mit einer sehr geringen Wasserversorgung der Reben auf den steinigen Böden eine Aufkonzentrierung der Beeren durch die für das Weinbaugebiet charakteristische Praxis, die Beeren am Rebstock welken bzw. trocknen zu lassen. Die Erzeuger haben es verstanden, sich diese Besonderheit zu eigen zu machen. In den äußerst geringen Erträgen zeigt sich, dass den Winzern vor allem die Qualität der Trauben am Herzen liegt.

Dank der späten Lese der Rebsorte Chenin B an diesen Hängen, die in mehreren Durchgängen erfolgt, sodass nur Trauben mit einem sehr hohen Reifegrad ausgewählt werden, konnten es die „Bonnezeaux“-Weine zu höchsten Ehren bringen. Die Geschichte und das Renommee der „Bonnezeaux“-Weine sind auf engste Weise mit jener der Anjou- und „Coteaux du Layon“-Weine verbunden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Maine-et-Loire nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021:

Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinden Champ-sur-Layon, Faveraye-Mâchelles, Faye-d'Anjou und Rablay-sur-Layon), Blaison-Saint-Sulpice, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l'Hôpital und Vauchrétien), Brossay, Chalennes-sur-Loire, Chaufonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux und Valanjou), Denée, Doué-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Brigné), Les Garennes-sur-Loire, Lys-Haut-Layon (nur Gebiet der Teilgemeinde Tigné), Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Rochefort-sur-Loire, Saint-Melaine-sur-Aubance, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Terranjou, Val-du-Layon.

Kennzeichnung: Fakultative Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach dem Unionsrecht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die in der Höhe, Breite und Stärke höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Kennzeichnung: Geografische Bezeichnung „Val de Loire“

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten.

Kennzeichnung: Kleinere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die für die im Kataster erfasste Einzellage verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-2bee3ad4-2dc7-4d79-9977-b2e2f0980fbb

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 34/09)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rosé de Loire“

PDO-FR-A0150-AM02

Datum der Mitteilung: 14.11.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindeschlüssel

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Abgegrenztes Parzellengebiet

Es werden die Sitzungen hinzugefügt, auf denen über die Genehmigung der Abgrenzung entschieden wurde.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Abstand zwischen den Rebstöcken

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Rebstöcken auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Schnitt

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem anstelle des Jahres 2018 auf das Jahr 2021 Bezug genommen und die Zahl der Gemeinden infolge der Zusammenschlüsse einiger Gemeinden angepasst wird.

Nummer 8 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

6. Kennzeichnung

Der Rechtsrahmen für fakultative Angaben wurde präzisiert.

Nummer 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

7. Übergangsmaßnahmen

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Für Gemeinden, deren Parzellenabgrenzung im November 2020 genehmigt wurde, wurde eine Übergangsmaßnahme hinzugefügt.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

8. Redaktionelle Änderungen

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

9. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

EINZIGES DOKUMENT**1. Name(n)**

Rosé de Loire

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Roséweine mit folgenden analytischen Hauptmerkmalen:

- Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9,5 % vol auf.
- Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l auf.
- Der Gesamtsäuregehalt der Weine beträgt vor der Abfüllung höchstens 91,84 Milliäquivalent pro Liter.
- Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die Gemeinschaftsregelung festgelegt.

Der „Rosé de Loire“ ist ein trockener Wein von zumeist lachsfarbenem Ton. Seine leichten Aromen erinnern häufig an Kirschen und Erdbeeren. Am Gaumen bietet er sich kraftvoll, frisch, füllig und ausgewogen dar. Die intensiven Aromen des erfrischend und belebend wirkenden Weins lassen an vollreife Früchte denken und entfalten ihre ganze Originalität nur dann, wenn man ihn noch jung genießt.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Pflanzdichte – Abstände zwischen den Rebzeilen

Anbaupraxis

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen. Für die Ernte von Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mindestens 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) erhoben werden. Für die Ernte von Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erhoben werden, sofern die in der vorliegenden Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen über das Aufbinden und die Höhe des Blattwerks eingehalten werden. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf auf diesen Rebflächen 3 m nicht überschreiten und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 1 m betragen.

2. Bestimmungen über den Schnitt und das Aufbinden der Rebstöcke

Anbaupraxis

Die Rebstöcke werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten. Sie können auf 2 Augen pro Stock mehr zurückgeschnitten werden, sofern in dem 11-12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock höchstens 12 beträgt.

Die Höhe des aufgebundenen Blattwerks muss mindestens das 0,6-Fache des Rebzeilenabstands betragen, wobei die Höhe des aufgebundenen Blattwerks zwischen der Untergrenze des Blattwerks, die mindestens 0,40 m über dem Boden beträgt, und der Obergrenze des Beschnitts gemessen wird, die mindestens 0,20 m über dem oberen Heftdraht liegt.

Für Rebflächen einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha gelten für das Aufbinden zusätzlich die folgenden Vorschriften: Die Mindesthöhe der Bindepfähle beträgt 1,90 m; das Aufbinden erstreckt sich über vier Drahtebenen; die Mindesthöhe des oberen Drahts beträgt mindestens 1,85 m über dem Boden.

3. Bewässerung

Anbaupraxis

Die Bewässerung ist untersagt.

4.

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung der Weine darf önologische Holzkohle weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus den Gemeinschaftsregelungen und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

5.2. Höchsterträge

72 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021 umfasst:

- Im Département Deux-Sèvres: Brion-près-Thouet, Loretz-d'Argenton, Louzy, Plaine-et-Vallées (nur Gebiet der Teilgemeinde Oiron), Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars (nur Gebiet der Teilgemeinden Mauzé-Thouarsais, Sainte-Radegonde sowie der ehemaligen Gemeinde Thouars), Tourtenay und Val en Vignes (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouillé-Saint-Paul, Cersay und Saint-Pierre-à-Champ);
- Im Département Indre-et-Loire: Amboise, Anché, Artannes-sur-Indre, Athée-sur-Cher, Avoine, Avon-les-Roches, Azay-le-Rideau, Azay-sur-Cher, Beaumont-en-Véron, Benais, Bléré, Bossay-sur-Claise, Bourgueil, Brizay, Candes-Saint-Martin, Cangey, Chambray-lès-Tours, Chançay, Chanceaux-sur-Choisille, La Chapelle-sur-Loire, Chargé, Cheillé, Chemillé-sur-Indrois, Chenonceaux, Chinon, Chisseaux, Chouzé-sur-Loire, Cinais, Cinq-Mars-la-Pile, Civray-de-Touraine, Coteaux-sur-Loire, Couziers, Cravant-les-Côteaux, La Croix-en-Touraine, Crouzilles, Dierre, Draché, Épeigné-les-Bois, Esvres, Fondettes, Francueil, Genillé, Huismes, L'Île-Bouchard, Joué-lès-Tours, Langeais (nur Gebiet der Teilgemeinde Langeais), Larçay, Léré, Lerné, Lignières-de-Touraine, Ligré, Limeray, Lussault-sur-Loire, Luynes, Luzillé, Marçay, Montlouis-sur-Loire, Montreuil-en-Touraine, Mosnes, Nazelles-Négron, Neuillé-le-Lierre, Noizay, Panzoult, Parçay-Meslay, Pocé-sur-Cisse, Pont-de-Ruan, Razines, Restigné, Reugny, Rigny-Ussé, Rivarennas, Rivière, La Roche-Clermault, Rochecorbon, Saché, Saint-Avertin, Saint-Benoît-la-Forêt, Sainte-Maure-de-Touraine, Saint-Étienne-de-Chigny, Saint-Germain-sur-Vienne, Saint-Martin-le-Beau, Saint-Nicolas-de-Bourgueil, Saint-Ouen-les-Vignes, Saint-Règle, Savigny-en-Véron, Savonnières, Sazilly, Seuilly, Souvigny-de-Touraine, Tavant, Theneuil, Thilouze, Thizay, Tours, Vallères, Véretz, Vernou-sur-Brenne, Villaines-les-Rochers und Vouvray;
- Im Département Loir-et-Cher: Angé, Blois, Chailles, Châteauvieux, Châtillon-sur-Cher, Chaumont-sur-Loire, Chémery, Chissay-en-Touraine, Choussy, Le Controis-en-Sologne (nur Gebiet der Teilgemeinden Contres und Thenay), Couddes, Couffy, Faverolles-sur-Cher, Mareuil-sur-Cher, Méhers, Mesland, Meusnes, Monteaux, Monthou-sur-Bièvre, Monthou-sur-Cher, Montrichard Val de Cher, Noyers-sur-Cher, Oisly, Pontlevoy, Pouillé,

Rilly-sur-Loire, Saint-Aignan, Saint-Georges-sur-Cher, Saint-Julien-de-Chédon, Saint-Romain-sur-Cher, Sassay, Seigy, Seur, Soings-en-Sologne, Thésée, Valaire, Valencisse (nur Gebiet der Teilgemeinden Chambon-sur-Cisse und Molineuf), Vallières-les-Grandes, Valloire-sur-Cisse (nur Gebiet der Teilgemeinde Chouzy-sur-Cisse) und Veuzain-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinde Onzain);

- Im Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon, Bellevigne-les-Châteaux, Blaison-Saint-Sulpice, Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Les Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrétien), Brossay, Cernusson, Chalonnnes-sur-Loire, Champocé-sur-Loire, Chaufonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Denée, Dénezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou, Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire, Gennes-Val-de-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoureil), Huillé-Lézigné (nur Gebiet der Teilgemeinde Huillé), Ingrandes-Le Fresne sur Loire (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ingrandes), Jarzé Villages (nur Gebiet der Teilgemeinde Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon, Mauges-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (nur Gebiet der Teilgemeinde Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rives-de-Loir-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Villevêque), Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soulaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou, Tuffalun, Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon, Varennes-sur-Loire, Varrains und Vaudelnay;
- Im Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) eingesehen werden.

7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Gamay N

Grolleau N

Grolleau gris G

Pineau d'Aunis N

Pinot noir N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1.

a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet erstreckt sich über ein welliges Plateau, das geologisch den Hauptformationen des Vorgebirges des armorikanischen Massivs entspricht, sowie über die erdgeschichtlich jüngeren, dem Erdmittelalter und in geringerem Maß dem Tertiär entstammenden Formationen des südwestlichen Saums des Pariser Beckens. Das geografische Gebiet verläuft über ca. 200 km entlang der Loire und ihrer Nebenflüsse Vienne, Indre und Cher. 2021 erstreckt es sich auf das Gebiet von 226 Gemeinden, darunter einigen, die aufgrund ihrer Schlösser berühmt sind.

Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen weisen im westlichen Abschnitt schiefriige oder tonschiefriige und im östlichen Abschnitt Mergelböden (aus den erdgeschichtlichen Stufen Cenomanium, Turonium und Senonium sowie aus dem Eozän) auf. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die erdgeschichtliche Stufe des Turonium. Aus jener Zeit datiert das Tuffgestein, dessen Abbau in einer Vielzahl an Steinbrüchen die Errichtung der Loire-Schlösser wie auch ganz allgemein sämtlichen Baubestands der Region erst ermöglicht und dabei unzählige Hohlräume geschaffen hat. Diese Steinbrüche sind zu Höhlen konstanter Temperatur und Luftfeuchte geworden, die heute für die Pilzzucht und die Einlagerung von Weinen genutzt werden. Die Böden weisen ausnahmslos die Besonderheit einer moderaten Speicherkapazität für erwünschte Feuchtigkeit auf, die mit einer guten Entwässerungskapazität gepaart ist.

Das Klima ist vom Meer geprägt. Allerdings ist der östliche Saum in Gestalt des Weinbaugebiets der Sologne einem stärkeren kontinentalklimatischen Einfluss ausgesetzt mit jährlichen Niederschlagsmengen, die mit 550-650 mm leicht über denjenigen liegen, die in den übrigen Teilen des geografischen Gebiets verzeichnet werden. Im Westen mit seinem stärker ausgeprägten Meereseinfluss herrschen eher gleichmäßige Temperaturen mit milden Wintern und moderaten sommerlichen Temperaturspitzen. Demgegenüber steigen die Temperaturschläge nach Osten hin tendenziell an. In diesem Gesamtzusammenhang spielt das von der Loire und ihren Nebenflüssen gebildete Netz aus Wasserwegen eine wärmeregulierende Rolle.

b) *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Die Geschichte des Weinbaugebiets reicht vergleichsweise weit in die Vergangenheit zurück und steht in Zusammenhang mit der Errichtung zahlreicher Klöster und Abteien. Gregor von Tours weist im 6. Jahrhundert in seiner *Histoire de France* auf eine in dieser Gegend verbreitete Kultur des Weinbaus und auf die Nutzung von Traquettes (Vogelscheuchen) zur Lesezeit hin. Im 15. Jahrhundert, mit dem Aufkommen der Rebsorte „Breton“ – hinter der sich die ursprünglich im Bordelais beheimatete Traube Cabernet franc N verbirgt – schaffen die Erzeuger einen neuen (Rosé-)Wein mit charakteristischen Beerenaromen, dem sie den Namen „Clairet“ geben. Urkundliche Erwähnung findet er erstmals in einer von den Einwohnern von Saumur vollzogenen Schenkung zweier Busses (entsprechend 536 l) Clairet-Wein an Johann VI., Herzog der Bretagne.

Ein wenig weiter östlich werden Roséweine auch in der Provinz Touraine hergestellt. Einige am rechten Ufer der Loire gelegene Gemeinden erlangen mit diesen Weinen dabei einen gewissen Bekanntheitsgrad. Bedeutende Erzeuger sind die Weinbaugebiete von Blois, Azay-le-Rideau oder auch Mesland. Die Weine der Gemeinde Cinq-Mars-La-Pile finden zunehmend Anerkennung, und die lokale Rebsorte Grolleau N gelangt zu großer Verbreitung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist sie im Anjou, insbesondere in den Kantonen Thouarcé und Brissac, überaus präsent.

Die Größe des geografischen Gebiets mit seiner Vielfalt an Böden und Mesoklimata begünstigt Vielfalt bei der Wahl der angebauten Rebsorten. Im Anjou sind dies hauptsächlich Cabernet franc N, Cabernet-Sauvignon N, Grolleau N und Grolleau gris G. In der Touraine trifft man am rechten Loire-Ufer überaus häufig Grolleau N an. In allen Teilen des Weinbaugebiets findet man auch Gamay N, in geringerem Umfang Pineau d'Aunis N und eher lokal Pinot noir N.

Der Beginn des 20. Jahrhunderts markiert die Entwicklung der Massenerzeugung von Roséweinen, die im Anjou als „Rouget“ und in der Touraine als „Vin gris“ bezeichnet werden. Anfang der 1970er-Jahre beantragen die Erzeuger des Val de Loire im Bestreben um eine Aufwertung des Images dieses trockenen Roséweins und die Bewahrung von dessen Identität die Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung. Die AOC „Rosé de Loire“ wird so 1974 anerkannt.

8.2.

2 *Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts*

Der „Rosé de Loire“ ist ein trockener Wein von zumeist lachsfarbenem Ton. Seine leichten Aromen erinnern häufig an Kirschen und Erdbeeren. Am Gaumen bietet er sich kraftvoll, frisch, füllig und ausgewogen dar. Die intensiven Aromen des erfrischend und belebend wirkenden Weins lassen an vollreife Früchte denken und entfalten ihre ganze Originalität nur dann, wenn man ihn noch jung genießt.

3 *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das von Loire, Vienne, Cher und Indre gebildete Netz aus Wasserwegen hat im Laufe der Zeit das Plateau mit seinem Wechsel aus hartem Gestein aus dem Erdaltertum und weichem Gestein aus dem Erdmittelalter und der Neuzeit weithin geprägt. Unter dem Einfluss der Kirche etabliert sich im Mittelalter dort der Weinbau, und über fast 200 km entlang der Loire und ihrer Nebenflüsse entstehen die Weinbaugebiete des Anjou und der Touraine.

Nach und nach geben die Winzer im westlichen Teil des geografischen Gebiets dem Anbau der Rebsorten Cabernet franc N und Grolleau N den Vorzug, während die Erzeuger im östlichen Teil vor allem die Rebsorten Gamay N und Pineau d'Aunis N anpflanzen. Diese Wahl folgt der jeweiligen Konfiguration des geografischen Gebiets und des Meeresklimaanteils darin. In dieser Vielfalt an Weinbauflächen, die sich den Erzeugern darbieten, haben sich diese Rebsorten auf natürlichem Wege durchgesetzt. Den Gepflogenheiten gemäß werden innerhalb des für den Weinbau genutzten abgegrenzten Parzellengebiets nur diejenigen Parzellen genutzt, die mergelige oder schiefrige Böden von jeweils guter Entwässerungskapazität aufweisen.

So entwickelt sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Produktion eines „Rouget“ und eines „Vin gris“, die sich durch Frische, Originalität, Süffigkeit und einen nicht allzu hohen Alkoholgehalt auszeichnen. Im Laufe der Generationen gelingt es den Wirtschaftsbeteiligten, die ursprünglichen Merkmale ihrer Erzeugung immer stärker in den Vordergrund zu rücken: einerseits durch den Verschnitt der Weine in einer Weise, welche das den verwendeten Rebsorten eigene Aromenpotenzial zur vollen Entfaltung bringt, und andererseits durch eine optimierte Bewirtschaftung des Gewächses und des ihm innewohnenden Produktionspotenzials, die in einer minutiösen Erziehung der Rebstöcke ihren Ausdruck findet.

Gekrönt wird der Erfolg dieser Produktion durch die Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Rosé de Loire“ im Jahr 1974. Die Dynamik und das Know-how der Erzeuger sowie deren historische Bindung an das Weinbaugebiet der Loire sichern den Fortbestand des von dieser AOC, die seit ihrer Anerkennung großen Erfolg verzeichnet hat, erlangten Bekanntheitsgrads.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

EU-Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung

Ergänzende Bestimmungen mit Bezug auf die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ gemäß den Regeln ergänzt werden, die in der Produktspezifikation diesbezüglich festgelegt sind. Die für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: — es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt; — diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die für die im Kataster erfasste Einzellage verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

EU-Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das hinsichtlich der Herstellung und Bereitung der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, erstreckt sich auf Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzenkennzeichners von 2021 auf die folgenden Gemeinden:

— Im Département Indre: Fontguenand, Lye, La Vernelle, Veuil und Villentrois-Faverolles-en-Berry;

- Im Département Indre-et-Loire: Chaveignes, Chezelles, Crissay-sur-Manse und Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- Im Département Loir-et-Cher: Candé-sur-Beuvron, Cheverny, Le Controis-en-Sologne (nur Gebiet der Teilgemeinden Feings, Fougères-sur-Bièvre und Ouchamps), Cormeray, Fresnes, Les Montils, Mont-près-Chambord und Sambin;
- Im Département Loire-Atlantique: Ancenis-Saint-Géréon (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ancenis), Le Loroux-Bottereau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinde Anetz) und Vallet;
- Im Département Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Saint-Laurent-des-Autels) und Saint-Martin-du-Fouilloux.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-a21d352f-67ba-47df-a154-3ca40f598bb4

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2023/C 34/10)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Rosé d'Anjou“

PDO-FR-A1007-AM02

Datum der Mitteilung: 11.11.2022

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindegchlüssel

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegchlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Abgegrenztes Parzellegebiet

Es wurden die Zeitpunkte hinzugefügt, zu denen die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Abstand zwischen den Rebstöcken

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Schnitt

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem anstelle des Jahres 2018 auf das Jahr 2021 Bezug genommen und die Zahl der Gemeinden infolge der Zusammenschlüsse einiger Gemeinden angepasst wird.

Punkt 8 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

6. Übergangsmaßnahmen

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Für einige Gemeinden, deren Parzellenabgrenzung geändert wurde, wurde eine Übergangsmaßnahme hinzugefügt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. Kennzeichnung

Die Kennzeichnungsvorschriften für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden präzisiert und harmonisiert. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Punkt 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

8. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

9. Redaktionelle Änderungen

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Rosé d'Anjou

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbau Erzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der weine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um stille Roséweine mit folgenden Analysemerkmalen:

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 9,50 % vol auf.

Die Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 7 g/l auf.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol nicht überschreiten.

Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den im Unionsrecht festgelegten Werten; jedoch darf der Gehalt an flüchtiger Säure bei unverpackten Weinpartien, die mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ versehen werden, höchstens 10,2 meq/l betragen.

Die Weine enthalten vergärbare Zucker und eine mehr oder minder ausgeprägte Süße. Ihr Aroma ist intensiv und unterstreicht die Besonderheiten der jeweils verarbeiteten Rebsorten. Der fruchtige Charakter (Pfirsich, Erdbeere, Zitrusfrüchte usw.) ist jedoch prägend. Am Gaumen zeigen sie eine gelungene Balance von Frische und Rundheit. Ihr Abgang ist intensiv.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Pflanzdichte — Abstände zwischen den Rebzeilen

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen. Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung erhoben werden, sofern die in der vorliegenden Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen über das Aufbinden und die Laubwandhöhe eingehalten werden. Auf diesen Rebflächen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen nicht mehr als 3 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 1 m betragen.“

2. Bestimmungen über den Schnitt und das Aufbinden der Reben

Anbauverfahren

Die Reben werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten.

Sie können auf 2 Augen pro Stock mehr zurückgeschnitten werden, sofern in dem 11-12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock höchstens 12 beträgt.

Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-Fache des Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,40 m über dem Boden befindet, und der oberen Schnittgrenze, die sich mindestens 0,20 m oberhalb des obersten Hefdrahtes befindet.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Stöcken/ha, mindestens jedoch 3 300 Stöcken/ha gelten für das Aufbinden zusätzlich die folgenden Bestimmungen: Die Höhe des Anbindepfahls beträgt mindestens 1,90 m über dem Boden; es gibt 4 Heftdrahtetagen; der oberste Heftdraht befindet sich mindestens 1,85 m über dem Boden.

3. Bewässerung

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

4. Spezifisches önologisches Verfahren

Önologische Holzkohle darf weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 % vol nicht überschreiten.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

5.2. Höchsterträge

75 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Rosé d'Anjou“ erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021 umfasst:

- Im Département Deux-Sèvres: Brion-près-Thouet, Loretz-d'Argenton, Louzy, Plaine-et-Vallées (nur Gebiet der Teilgemeinde Oiron), Saint-Cyr-la-Lande, Sainte-Verge, Saint-Martin-de-Mâcon, Saint-Martin-de-Sanzay, Thouars (nur Gebiet der Teilgemeinden Mauzé-Thouarsais, Sainte-Radegonde sowie der ehemaligen Gemeinde Thouars), Tourtenay und Val en Vignes (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouillé-Saint-Paul, Cersay und Saint-Pierre-à-Champ);
- im Département Maine-et-Loire: Allonnes, Angers, Antoigné, Artannes-sur-Thouet, Aubigné-sur-Layon, Beaulieu-sur-Layon, Bellevigne-en-Layon, Bellevigne-les-Châteaux, Blaison-Saint-Sulpice, Bouchemaine, Brain-sur-Allonnes, Brissac Loire Aubance (nur Gebiet der Teilgemeinden Les Alleuds, Brissac-Quincé, Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Luigné, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire und Vauchrézien), Brossay, Cernusson, Chalonnes-sur-Loire, Champtocé-sur-Loire, Chaudefonds-sur-Layon, Chemillé-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Chanzeaux, La Jumellière und Valanjou), Cizay-la-Madeleine, Cléré-sur-Layon, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Denée, Dénezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou, Épiéds, Fontevraud-l'Abbaye, Les Garennes sur Loire, Gennes-Val-de-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden Chênehutte-Trèves-Cunault, Gennes, Grézillé, Saint-Georges-des-Sept-Voies und Le Thoueil), Huillé-Lézigné (nur Gebiet der Teilgemeinde Huillé), Ingrandes-Le Fresne sur Loire (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ingrandes), Jarzé Villages (nur Gebiet der Teilgemeinde Lué-en-Baugeois), Louresse-Rochemenier, Lys-Haut-Layon, Mauges-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinden La Chapelle-Saint-Florent, Le Mesnil-en-Vallée, Montjean-sur-Loire, La Pommeraye, Saint-Florent-le-Vieil, Saint-Laurent-de-la-Plaine und Saint-Laurent-du-Mottay), Mazé-Milon (nur Gebiet der Teilgemeinde Fontaine-Milon), Montilliers, Montreuil-Bellay, Montsoreau, Mozé-sur-Louet, Mûrs-Erigné, Orée d'Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinden Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne), Parnay, Passavant-sur-Layon, La Possonnière, Le Puy-Notre-Dame, Rives-de-Loir-en-Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Villevêque), Rochefort-sur-Loire, Rou-Marson, Sainte-Gemmes-sur-Loire, Saint-Georges-sur-Loire, Saint-Germain-des-Prés, Saint-Just-sur-Dive, Saint-Macaire-du-Bois, Saint-Melaine-sur-Aubance, Saumur, Savennières, Soullaines-sur-Aubance, Souzay-Champigny, Terranjou, Tuffalun, Turquant, Les Ulmes, Val-du-Layon, Varennes-sur-Loire, Varrains und Vaudelnay;
- im Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay und Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) eingesehen werden.

7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Cot N — Malbec

Gamay N

Grolleau N

Grolleau gris G

Pineau d'Aunis N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**1. Angaben zum geografischen Gebiet****a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind**

Das geografische Gebiet erstreckt sich über zwei geologische Formationen, wobei die Rebflächen in erster Linie an den Flusshängen und auf einzelnen Hochplateaus liegen: Im Westen schließt das präkambrische und paläozoische Grundgebirge an das armorikanische Massiv an; im Osten überdeckt das mesozoische und känozoische Grundgestein des Pariser Beckens das ältere Grundgebirge. Diese geologische Besonderheit macht den Unterschied zwischen dem von Schiefer- und vor allem Tonschiefervorkommen geprägten westlichen Teil des geografischen Gebiets – von den Einheimischen auch „Anjou noir“ (schwarzes Anjou) genannt – und dem östlichen Teil des geografischen Gebiets aus, für das die Vorkommen an Kalktuffgestein (Saumur) kennzeichnend sind und das im Volksmund als „Anjou blanc“ (weißes Anjou) bezeichnet wird.

Das einst der historischen Provinz Anjou zugehörige geografische Gebiet erstreckt sich nach der Definition des Jahres 2021 im Wesentlichen über die südliche Hälfte des Departements Maine-et-Loire (68 Gemeinden) sowie über den Nordrand der Departements Deux-Sèvres (11 Gemeinden) und Vienne (9 Gemeinden).

Die Böden der für die Weinlese abgegrenzten Parzellen stammen aus verschiedenen geologischen Formationen. Obgleich sie große Unterschiede aufweisen, handelt es sich insgesamt um überwiegend karge Böden mit mäßigen Wasserreserven. Darüber hinaus haben sie ein günstiges Wärmeverhalten.

Dem geografischen Gebiet kommt ein gemäßigtes ozeanisches Klima mit vergleichsweise geringen Temperaturschwankungen zugute, was einerseits auf die relative Nähe des Atlantiks, andererseits auf die wärmeregulierende Rolle der Loire und ihrer Nebenflüsse und schließlich auf die Hanglage der Rebflächen zurückzuführen ist. Nicht umsonst spricht man von der „Milde des Anjou“ (douceur angevine) – eine Redewendung, die sich insbesondere im Laufe des Winters, des langen Frühlings und des Herbstes bewahrheitet, während im Sommer häufig Hitzeperioden auftreten. Die nach Nordwesten und Südosten hin ausgerichteten Höhenzüge bilden eine natürliche Sperre gegenüber den Westwinden, die häufig Feuchtigkeit mitführen. So regnet es in dem geografischen Gebiet, das durch die höheren Höhenzüge des Choletais und der Mauges vor Meeresfeuchtigkeit geschützt ist und von Föhnwinden profitiert, nur wenig. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 585 mm, im Choletais erreicht sie knapp 800 mm.

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Eine ununterbrochene Geschichte des Weinbaus im Anjou lässt sich bis in das 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zurückverfolgen. Dass der Rebstock dort gedieh, bezeugen die folgenden Zeilen eines Gedichts von Apollonius aus dem 6. Jahrhundert: „Nicht fern von der Bretagne liegt eine auf einem Felsen errichtete Stadt, von Ceres und Bacchus verwöhnt, mit dem aus dem Griechischen abgeleiteten Namen Andegava (Angers).“ Auch wenn das Weinbaugebiet von Angers sich das gesamte Mittelalter hindurch weiterentwickelte und unter dem Schutz der Klöster auf die Loire-Ufer und das Umland von Angers ausweitete, erwarb es seinen Ruf vor allem ab dem 12. und 13. Jahrhundert. Unter dem Einfluss des Königreichs von Heinrich II. und Eleonore von Aquitanien konnte damals der „Wein aus dem Anjou“ auf die edelsten Tafeln gelangen.

Ab dem 16. Jahrhundert erlebte die Erzeugung einen Aufschwung dank der Ankunft niederländischer Händler, die auf der Suche nach Weinen für ihr Land und ihre Kolonien waren. Die Niederländer kauften große Mengen auf und der Handel war im 18. Jahrhundert zu einer solchen Blüte gelangt, dass der Fluss Layon, der das geografische Gebiet durchquert, kanalisiert wurde, um den Transport zu erleichtern. Indes weckte das hohe Ansehen der „Weine aus Anjou“ Begehrlichkeiten und die zahlreichen Steuern, die eingeführt wurden (Schottenabgabe, Kistenabgabe, Verkostungsabgabe, Achter, Passierabgabe usw.), wirkten sich verheerend auf den Handel aus. Schließlich führten die Verwüstungen durch die Vendée-Kriege zum vollkommenen Ruin des Weinbaugebietes. Der Wohlstand kehrte im Laufe des 19. Jahrhunderts zurück. Im Jahr 1881 beliefen sich die für den Weinbau genutzten Flächen auf 45 000 ha, von denen 1893 – nach der Reblausplage – 10 000 ha übrigblieben.

Der Name „Anjou“ verdankte seine Bekanntheit im Wesentlichen der Erzeugung von Weißweinen aus der Rebsorte Chenin B. Allerdings wurde in der Folge der Reblauskrise immer häufiger daneben zunächst Cabernet franc N und bald darauf auch Cabernet-Sauvignon N angebaut. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand die Erzeugung von „Rouget“ im Vordergrund, wie man in der Region einen leichten, in Gaststätten konsumierten Wein nennt – dies ist die erste Phase im Wandel des Weinbaus in der Anjou-Region. Durch die Kombination mit den Rebsorten Grolleau N und Grolleau gris G, die „Clairet“-Weine mit geringer Farbtintensität ergeben, und gelegentlich den Rebsorten Gamay N und Pineau d'Aunis N, hat sich eine umfangreiche Produktion emblematischer Roséweine entwickelt, die unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Cabernet d'Anjou“ und „Rosé d'Anjou“ bekannt und geschätzt sind. Die zweite Phase im Wandel des Weinbaugebiets stand im Zeichen der Erfahrung der Erzeuger mit dem gesamten Sortenbestand. Beobachtungen und Analysen in Bezug auf die optimale Kombination von Rebsorte und Standort und das jeweilige Erntepotenzial sowie die Beherrschung der Weinbereitungstechniken führten dazu, dass ab den 1960er-Jahren die Erzeugung von Rotweinen zunahm.

2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts

Die Roséweine enthalten vergärbare Zucker und eine mehr oder minder ausgeprägte Süße. Ihr Aroma ist intensiv und unterstreicht die Besonderheiten der jeweils verarbeiteten Rebsorten. Der fruchtige Charakter (Pflirsich, Erdbeere, Zitrusfrüchte usw.) ist jedoch prägend. Am Gaumen zeigen sie eine gelungene Balance von Frische und Rundheit. Ihr Abgang ist intensiv.

3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die besondere Naturlandschaft des nördlichen Weinbaugebiets im Zusammenspiel mit einem ausgesprochen milden Klima und einer einzigartigen Geologie und Bodenbeschaffenheit verleiht den Weinen ihren geschmacklichen Charakter, der durch seine Frische besticht.

Die Vielfalt der zum Weinbau genutzten Lagen mit ihren unterschiedlichen geologischen und pedologischen Gegebenheiten hat den Erzeugern die Möglichkeit gegeben, herauszufinden, unter welchen Bedingungen die Merkmale der einzelnen Rebsorten am besten zum Ausdruck kommen. Dank der Beobachtung und Analyse des Pflanzenverhaltens sind die Winzer also in der Lage, für jede Rebsorte den optimalen Standort zu bestimmen.

Während die Rebsorten Grolleau N, Grolleau gris G oder Pineau d'Aunis N auf den sandig-kiesigen Hügeln und Niederungen angesiedelt sind, wo sie fruchtige Roséweine hervorbringen, schätzen die Rebsorten Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N flachgründige Böden oder Braunerden mit regelmäßiger Wasserversorgung. So liefern sie runde Roséweine mit nachhaltigen Aromen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Rechtsvorschriften der Union

Art der weiteren Bedingung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung und Bereitung der Weine, die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Rosé d'Anjou“ tragen dürfen, eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindecchlüssels von 2021:

- Im Departement Indre-et-Loire: Saint-Nicolas-de-Bourgueil;
- im Departement Loire-Atlantique: Ancenis-Saint-Géréon (nur Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ancenis), Le Loroux-Botttereau, Le Pallet, La Remaudière, Vair-sur-Loire (nur Gebiet der Teilgemeinde Anetz) und Vallet;
- im Departement Maine-et-Loire: Orée d'Anjou (nur Gebiet der Teilgemeinde Saint-Laurent-des-Autels) und Saint-Martin-du-Fouilloux.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Der Name der Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen durch den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ ergänzt werden.

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach dem Unionsrecht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die in der Höhe, Breite und Stärke höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Bestimmungen durch die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ ergänzt werden. Die für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Schrift nicht überschreiten.

Die Verwendung des Begriffs „Cabernet“ oder die Angabe der Rebsorte Cabernet-Sauvignon N oder Cabernet franc N zur Aufmachung bzw. Benennung der Weine ist nicht zulässig.

Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

Bei der Kennzeichnung der Weine kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt und diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die für die im Kataster erfasste Einzellage verwendete Schrift darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Link zur Produkt Spezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-cea1d3f7-577f-445e-9e58-b708a8d13eb8

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2023/C 34/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Grebbejadostron“

EU-Nr.: PDO-SE-02819 — 30.11.2021

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n)

„Grebbejadostron“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte Angabe „Grebbejadostron“ bezieht sich auf wild gefangene lebende Europäische Austern (*Ostrea edulis*).

„Grebbejadostron“ weisen folgende Eigenschaften auf:

Physische Eigenschaften

Form:

Eine tropfenförmige, abgerundete Form, die an die Oberseite einer Hand erinnert, die geballt, aber nicht zusammengepresst ist. Die andere Seite ist flach. Kreisförmige, modellierte, fächerförmige Markierungen, die strahlenförmig von dem etwas spitzeren Teil der Auster ausgehen.

Größe:

Durchmesser: 7–15 cm

Gewicht: 100–150 g

Organoleptische Eigenschaften

Farbe der Schale:

Äußeres: Variierend je nach Tiefe, in der die Austern leben. In seichteren Gewässern mit viel Licht sind die Austern weiß mit grünlichem Schimmer. In tieferen Gewässern ist die Farbe intensiver und geht mehr ins Violette.

Inneres: Perlmutterweiß mit violetten Tönen. Der Rand der Muschel weist Schattierungen von tiefem Smaragdgrün auf.

Farbe des Fleisches:

Helle Sandtöne (NCS^[1] S2010-Y10R). Dunklere Siena-Töne (NCS S6005-Y80R). Die Maserung des Fleisches ist gold-ockerfarben (NCS S3030-Y20R). Das Fleisch hat einen Glanz ähnlich demjenigen einer undurchsichtigen Qualle.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Geschmack:

Salzwasser, Minerale, Seetang und Umami, leicht nussig. Ein langer, voller Nachgeschmack von Umami mit einer mineralischen Salzigkeit.

Geruch:

Der Duft von Meer, Mineralen, mit Anklängen von Algen und frischem Fisch.

Textur:

Fest und fleischig. Die Textur variiert in den verschiedenen Teilen der Auster von fest bis relativ weich.

Mundgefühl:

Ein besonderes Erlebnis, weil Austern üblicherweise roh im Ganzen verzehrt werden. Der Geschmack der Austern ist reichhaltig und voll, mit ausgeprägten Meeresassoziationen.

Chemische Eigenschaften (pro 100 g Austernfleisch)

Wasser: 80–83 g

Eiweiß: 9,3–9,9 g

Kohlenhydrate: 2–4 g

Salz: 0,25–0,35 g

Fett: 2,0–2,4 g

davon:

— Gesättigte Fettsäuren: 0,5–0,6 g

— Einfach ungesättigte Fettsäuren: 0,2–0,3 g

— Mehrfach ungesättigte Fettsäuren: 0,5–0,7 g

davon:

— Omega-6: 0,05–0,09 g

— Omega-3: 0,50–0,65 g

Vitamine

Thiamin: 0,10–0,15 mg

Riboflavin: 0,15–0,20 mg

Niacin: 2,0–3,9 mg

B6: 0,1–0,2 mg/100 g

Vitamin E: 0,9–1,1 mg

Mineralstoffe

Calcium: 80–90 mg

Phosphor: 140–160 mg

Eisen: 5,5–6,5 mg

Magnesium: 25–30 mg

Kalium: 110–130 mg

Zink: 45–50 mg

^[1] Natural Color System

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

„Grebbejadostron“ ernähren sich hauptsächlich von Mikroalgen mit einer Größe von 20–30 µm, können aber auch größere Partikel, wie Zooplankton und Fischeier, aufnehmen.

3.4. **Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Sämtliche Erzeugungsschritte müssen in dem in Punkt 4 angegebenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. **Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

—

3.6. **Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet von „Grebbejadostron“ umfasst die nördlichen und südlichen Schären von Grebbestad, d. h. die in den Bezirken Lur, Tanum, Fjällbacka und Kville gelegenen Teile der Schären von Bohuslän. Auf dem Meer bildet die Basislinie die äußere Begrenzung des Gebiets. Das Erzeugungsgebiet umfasst den Bereich innerhalb von 5 km von der Küstenlinie.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Eigenschaften von „Grebbejadostron“ beruhen auf dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren.

Besonderheit des Erzeugnisses:

„Grebbejadostron“ sind Europäische Austern, die auf natürlichen Austernbänken vor den nördlichen und südlichen Schären von Grebbestad wachsen. „Grebbejadostron“ wachsen langsam, da das Wasser im Erzeugungsgebiet kalt, relativ nährstoffarm und salzarm ist. Es dauert 3 bis 5 Jahre, bis die Austern die gesetzlich vorgeschriebene Mindesterntegröße erreicht haben. Das langsame Wachstum wirkt sich auf die organoleptischen Eigenschaften der Auster aus.

Im Vergleich mit der invasiven Pazifischen Auster (*Magallana gigas*), die im Erzeugungsgebiet schnell wächst, hat die langsam wachsende „Grebbejadostron“ einen viel intensiveren und volleren Geschmack sowie deutlichere und ausgeprägtere Noten von Mineralen und Umami. „Grebbejadostron“ haben auch einen deutlich längeren und intensiveren Nachgeschmack. Das Fleisch ist fester als dasjenige von *M. gigas*, was bedeutet, dass „Grebbejadostron“ eine deutlich höhere Bissfestigkeit haben.

Natürliche Faktoren:

Die Eigenschaften von „Grebbejadostron“ sind Ergebnis der natürlichen Bedingungen im Erzeugungsgebiet.

„Grebbejadostron“ sind Teil der schwedischen Population der Europäischen Auster (*O. edulis*). Die Population wird auf rund 40 Millionen Individuen geschätzt. Die schwedische Population von *O. edulis* unterscheidet sich genetisch von den Populationen der Europäischen Auster in den südlicheren Teilen des Atlantiks, weil sie geographisch isoliert ist und sich evolutionär unter anderem an die Wassertemperatur und den Salzgehalt angepasst hat. Die genetische Variation innerhalb der Population ist geringer als bei den südlicheren Populationen.

Der relativ gute Zustand der schwedischen Population von *O. edulis* ist vor allem auf die privaten Fischereirechte, die geringe Befischung und darauf zurückzuführen, dass das Wasser frei von Parasiten ist (*M. mackini*).

Das Wasser im Erzeugungsgebiet ist relativ kalt (die durchschnittliche Jahrestemperatur des Oberflächenwassers liegt bei 8–10 °C) und der Salzgehalt ist niedrig (durchschnittlich 2,7 ‰), sodass die für die Erzeugung von „Grebbejadostron“ gefangenen Austern im Grenzbereich des Lebensraums der Art leben.

Die Nährstoffbedingungen in den Gewässern des Erzeugungsgebiets von „Grebbejadostron“ werden stark von der Oberflächenströmung der Ostsee beeinflusst. Der Gehalt an Nährsalzen wie Phosphor und Stickstoff ist gering (durchschnittlich 0,8 µM bzw. 20 µM), was das Wachstum der Hauptnahrung der Austern, der Mikroalgen, begrenzt.

Die natürlichen Bedingungen des Erzeugungsgebiets von „Grebbejadostron“ (geschützte Lage, Tiefe, geeignete Art des Meeresbodens, geeignetes Gefälle und geeignete Ausrichtung) bieten gute Voraussetzungen für die Austernzucht.

Die für die Erzeugung von „Grebbejadostron“ gefangenen Austern wachsen auf halbharten Sedimentbänken mit einem maximalen Gefälle von 45° bis in einer Tiefe von etwa 10 Metern. In größeren Tiefen wird der Meeresboden schlammiger. Auf solchen Bänken gedeihen die Austern nicht. Ebenso gedeihen sie nicht auf Bänken, die nach Osten ausgerichtet sind.

Die Austernbänke sind durch den äußeren Ring von Inseln der nördlichen und südlichen Schären von Grebbejado vor den Wellen und Winden des offenen Meeres geschützt.

Menschliche Faktoren:

Die Kenntnisse der Austernfischer über die Biologie und den Lebenszyklus der Europäischen Auster sowie über die Wasser- und Meeresbodenverhältnisse im Erzeugungsgebiet sind zusammen mit der Bewirtschaftung der Austerpopulation auf den natürlichen Austernbänken entscheidend für die Verfügbarkeit und die Qualität von „Grebbejadostron“.

„Grebbejadostron“ wird auf eine einzigartige und schonende Weise gefangen, die zur charakteristischen Qualität von „Grebbejadostron“ beiträgt. Die Austern dürfen nur von wadenden Fischern in Netzen gefangen oder von erfahrenen Tauchern von Hand gesammelt werden. Die meisten Austern werden von Tauchern von Hand gesammelt. Da die Taucher kein Material auf dem Meeresboden aufwirbeln, hat der Fang von „Grebbejadostron“ kaum Auswirkungen auf die Austern, die auf den Austernbänken verbleiben und das saubere, klare Wasser des Erzeugungsgebiets filtern.

Der Fang ist auf 70 000 „Grebbejadostron“ pro Jahr begrenzt, um das Überleben der Europäischen Auster und damit auch die zukünftige Verfügbarkeit von „Grebbejadostron“ zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit dem Fang von „Grebbejadostron“ ergreifen die Fischer verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung der Austernbänke im Erzeugungsgebiet.

Die Austern, die in großen Gruppen übereinander wachsen, werden voneinander getrennt und auf eine größere Fläche verteilt, sodass alle Austern einen guten Zugang zu den Nährstoffen und damit eine höhere Überlebenschance haben. Die gefangenen kleinen Austern, die auf der Oberfläche von „Grebbejadostron“ wachsen, werden von Hand abgeschabt, gepflegt und wieder auf die Austernbänke gesetzt. Bevor sie wieder auf die Austernbänke gesetzt werden, werden zunächst kleine Austern der invasiven pazifischen Austernart (*Magallana gigas*) entfernt, um nicht zu deren Verbreitung beizutragen.

Um die Fortpflanzung von *O. edulis* sicherzustellen, werden „Grebbejadostron“ nicht während der Fortpflanzungszeit der Europäischen Auster im Juli/August gefangen.

Dank der Maßnahmen und der Sorgfalt, die die Austernfischer beim Fang von „Grebbejadostron“ walten lassen, nehmen die Bestände der Europäischen Auster im Erzeugungsgebiet stetig zu.

Verweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://www.livsmedelsverket.se/globalassets/foretag-regler-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/produktbeskrivning_grebbejadostron_2022_03_31.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE